

# STATUTEN

**ENKAINA-E-RETOTO  
MASSAILAND.COM**



Revision vom 24. März 2018

Präambel: Unser Vereinsname "ENKAINA-E-RETOTO" kommt aus der Sprache der Kisonko-Massai (Tansania) und bedeutet "Helfende Hand" (helping hand).

Wir sind ein in der Schweiz eingetragener privater Verein von Freunden der Massai, welcher in enger Zusammenarbeit mit den Massai in Tansania bei der Erhaltung ihrer kulturellen Werte unterstützend zur Seite stehen möchte.

Um die Statuten leserlich zu gestalten, wird jeweils die männliche Form benutzt. Selbstverständlich stehen alle Ämter und Funktionen auch Frauen offen und es wird als selbstverständlich erachtet, dass diese bei der gewählten Form eingeschlossen sind.

## 1. NAME UND SITZ

Art. 1: Unter dem Namen ENKAINA-E-RETOTO besteht seit 1. Juli 2005 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Art. 60. ff mit Sitz in Zürich, Schweiz.

Der Verein ist nicht im Handelsregister eingetragen.

## 2. ZIEL, ZWECK UND TÄTIGKEIT

Art. 2: Der Verein bezweckt:

- eine ideelle und finanzielle Unterstützung von Selbsthilfe-Projekten im Massailand, namentlich in der Dorfgemeinschaft Loiborsoit "A" (Distrikt Simanjiro, Tansania) und den umliegenden Dorfgemeinschaften in den Distrikten Simanjiro und Kiteto, welche der nachhaltigen Bekämpfung von Hunger und Armut unter der Bevölkerung dienen und den wichtigen Erhalt der Ökosysteme mit einbeziehen.
- eine Zusammenarbeit mit verlässlichen Partner-Organisationen und Unternehmen zur Realisation und Koordination von gemeinnützigen und nachhaltigen Hilfsprojekten im Massailand in Tansania.

Art. 3: Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein beabsichtigt aus den unter Art. 2 aufgeführten Aktivitäten keine finanziellen Profite zu schlagen und will die geleistete Hilfe auch nicht an Gegenleistungen knüpfen.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehren- und Passivmitgliedern.

Art. 5: Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit und/oder durch finanzielle Zuwendung an der Verfolgung der Vereinsziele beteiligen.

Art. 6: Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder für die Hilfe bei den Massai im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der ordentlichen Vereinsversammlung zu.

Art. 7: Als Passivmitglieder (Fördermitglieder) werden natürliche Personen aufgenommen, welche sich an der Verfolgung der Vereinsziele allein durch finanzielle Zuwendung beteiligen.

Art. 8: Die Mitgliedschaft entsteht durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Durch die Mitgliedschaft anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Art. 9: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittsmeldung hat schriftlich zu erfolgen (ZGB Art. 70). Der Vorstand ist befugt, Mitglieder die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die dem Ansehen des Vereins schaden oder dessen Tätigkeit behindern, ohne Angaben von Gründen auszuschliessen (ZGB Art. 72.1). Ausgeschlossene können an die nächste ordentliche Hauptversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Austritt oder Ausschluss befreit nicht von laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 10: Der Austritt/Ausschluss hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte innerhalb des Vereins zur Folge. Mitgliedschaftsrechte erlöschen nach Abschluss des Vereinsjahres d.h. spätestens 3 Monate nach der Hauptversammlung, sofern der Mitgliederbeitrag für das folgende Vereinsjahr nicht bezahlt wird.

## 3A. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11: Aktivmitglieder können sich ideell und/oder finanziell bei Projektarbeiten beteiligen bzw. sich zusätzlich als Projektverantwortliche oder für andere Öffentlichkeitsarbeiten (Spendenaktionen usw.) zur Verfügung stellen.

Art. 12: Aktivmitglieder bezahlen den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Art. 13: Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung.

Art. 14: Passivmitglieder bezahlen den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag (zur Förderung des Vereins).

Art. 15: Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung.

Art. 16: Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung.

Art. 17: Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 18: Der Vorstand kann in schweren Fällen ein Aktiv-, Passiv- sowie Ehrenmitglied in seinen Rechten sofort einstellen.

## 4. ORGANE

Art. 19: Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Der Rechnungsrevisor

## **4A Die Hauptversammlung**

Art. 20: Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie aus gesetzlichen Gründen nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 21: Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- Vorstand
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern / Gönnern (Unterstützer von Projekten)

Art. 22: Der Verein führt in jedem Geschäftsjahr eine ordentliche Hauptversammlung durch. Sie ist innert 3 - 4 Monaten nach beendetem Geschäftsjahr durchzuführen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 23: Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten präsiert. Die Protokollführung obliegt dem Aktuar. Die Stimmzähler werden aus den Anwesenden frei gewählt.

Art. 24: Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die gestützt auf solche Anträge beantragten Traktanden sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung auf der Homepage bekannt zugeben. Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, welche den obenstehenden Vorschriften entsprechend eingereicht bzw. auf der Homepage angekündigt worden sind.

Art. 25: Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 26: Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Hauptversammlung geheime Abstimmung bzw. Wahl beschliessen.

Art. 27: Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 28: Liegen bei Abstimmungen mehrerer Hauptanträge, bei Wahlen mehrere Kandidaten vor, so entscheidet im zweiten Abstimmungs- oder Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 29: Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 30: Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Abnahme des Berichtes der Revisoren
3. Abnahme der revidierten Jahresrechnung (als Teil des Jahresberichtes)
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsrevisoren
6. Verteilung vereinsinterner Aufgaben (vereinsinterne Mutationen)

7. Festsetzung der Jahresbeiträge (Mitgliederbeiträge)
8. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
9. Vorstellung neuer Projektideen durch Vorstands- oder Aktivmitglieder
10. Änderung und Ergänzung der Statuten
11. Beschlussfassung aller anderen der Hauptversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder von den Organen und den Mitgliedern an sie überwiesene Angelegenheiten und Diskussionspunkte
12. Verschiedenes

Art. 31: Die ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden:

1. durch Beschluss des Vorstandes
2. auf Verlangen eines Fünftel aller Aktivmitglieder (ZGB Art. 64)

Im Übrigen gelten die für die ordentliche Hauptversammlung aufgestellten Vorschriften sinngemäss.

## 4B Der Vorstand

Art. 32: Der Vorstand ist das oberste Verwaltungsorgan des Vereins.

Der Vorstand verfügt über alle Befugnisse, soweit sie nicht durch Gesetz und Statuten der Hauptversammlung vorbehalten sind oder soweit sie nicht an ein anderes Organ delegiert sind.

Der Vorstand ist Wahl- und Aufsichtsorgan der Kommission.

Art. 33: Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern welche sich folgende Aufgaben teilen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Support und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 34: Der Vorstand hat das Ausschlussrecht von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes gemäss Art. 9.

Art. 35: Treten im Vorstand infolge Todesfalls, Demission oder provisorischer Abberufung Lücken ein, so ist der Vorstand berechtigt, Ergänzungen provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung vorzunehmen.

Art. 36: Zu den Sitzungen des Vorstandes können – nach Bedarf – weitere Mitglieder (z.B. Projektbetreuer/Projektmitarbeiter usw.) eingeladen werden.

Art. 37: Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

Art. 38: An den Sitzungen des Vorstandes entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.  
Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 39: Die Vorstandsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld.

Den Vorstandsmitgliedern steht ein jährliches Vorstandssessen zu.

Art. 40: Präsident

- Führt persönlich oder durch seine Delegierten die Repräsentation von ENKAINA-E-RETOTO gegen aussen.
- Ist persönlich oder durch seine Delegierten für den Inhalt auf der Homepage von ENKAINA-E-RETOTO ([www.massailand.com](http://www.massailand.com)) verantwortlich.
- Koordiniert mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern und Projektverantwortlichen die laufenden Projekte.
- Koordiniert und überwacht die Ausführung der beschlossenen Richtlinien der Hauptversammlung.
- Überwacht die Arbeiten der anderen Vorstandsmitglieder. Leitet die Vorstandssitzungen und Hauptversammlung.
- Erstellt den Jahresbericht welcher spätestens 2 Monate nach der Hauptversammlung an alle Mitglieder verschickt wird.

Art. 41: Vizepräsident

- Übernimmt bei grossem Arbeitsanfall oder bei Abwesenheit des Präsidenten als dessen Stellvertretung die Aufgaben des Präsidenten.

Art. 42: Kassier

- Führt das Rechnungs- und Kassawesen.
- Kontrolliert ausstehende Zahlungen (Mitgliederbeiträge, Rechnungen usw.)
- mahnt den Schuldner selbständig.
- Präsentiert dem Vorstand auf Wunsch eine Zwischenabrechnung.
- Meldet Zahlungen für ein bestimmtes Projekt dem zuständigen Vorstandsmitglied oder Projektverantwortlichen.

Art. 43: Aktuar

- Führt bei sämtlichen Sitzungen ein Protokoll, welches bis spätestens 1 Woche nach der Sitzung an die Vorstandsmitglieder verschickt wird.
- Führt die Mitgliederliste und die allgemeine (nicht Projekt bezogene) Korrespondenz.
- Erstellt Broschüren für die Gewinnung neuer Mitglieder und Gönner.

Art. 44: Vorstandsmitglieder für Support u. Öffentlichkeitsarbeit / Projektverantwortliche

- Unterstützen den Vorstand bei vereinsinternen Aufgaben (Betreuung von E-Mail-Account, Online-Shop, Spendenaktionen, Projektplanung usw.)
- Koordinieren und organisieren die Durchführung von Projekten und führen die entsprechende Korrespondenz.
- Generieren die notwendigen Spendengelder für die Durchführung von Projekten und koordinieren die Zusammenarbeit mit weiteren Projektmitarbeitern, Volontären, Partnerorganisationen und Unternehmen.

## **4C Rechnungsrevisoren**

Art. 45: Der Rechnungsrevisor prüft den vom Kassier abgelegte Rechnungs- und Vermögensbestand des Vereins. Er erstellt zuhanden der Hauptversammlung den Revisorenbericht. Der Rechnungsrevisor muss kein Mitglied des Vereins sein.

### **I. Rechnungswesen, Haftbarkeit und Unterzeichnungskompetenzen**

Art. 46: Die Arbeit der Organe und Vereinsmitglieder in der Schweiz ist ehrenamtlich. Die Vereinsmitglieder/Projektmitarbeiter haben für Projektarbeiten sowie Freiwilligen-Einsätze in Tansania, grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen (inkl. Reisespesen) gegen Vorweis von Originalbelegen und Quittungen. Alle Freiwilligen-Einsätze werden vertraglich geregelt. Für besondere Leistungen einzelner Vereinsmitglieder/Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 47: Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Den von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder.
- Gönnerbeiträgen (allgemeine oder Projekt bezogene Spendenbeiträge).
- Materialspenden (Vergaben, Geschenke und Zuwendungen).

Art. 48: Das Budget wird durch den Vorstand erstellt und durch die Hauptversammlung beschlossen. Alle Organe haben sich an das Budget zu halten.

Art. 49: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 50: Die Unterzeichnungskompetenzen sind wie folgt geregelt:

- Rechtsverbindliche Schriften sind zu unterzeichnen durch den Präsidenten (oder Vizepräsidenten) und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- Nicht rechtsverbindliche Schriftstücke sind zu unterzeichnen durch ein Mitglied des Vorstandes.

### **II. Grundstücke, Liegenschaften und Material (in Tansania)**

Art. 51: Die durch Vergabe, Schenkungen oder Spendengelder erworbenen Grundstücke Liegenschaften und Materialien (in Tansania) werden für laufende Projekte verwendet und werden vor Ort durch Vorstandsmitglieder/Projektverantwortliche und durch ein Aufsichtsgremium (einheimische Projektkoordinatoren) verwaltet.

Art. 52: Zu Handen der Hauptversammlung ist jährlich auf den 31. Dezember das Inventar aufzunehmen.

### **III. Vereinsaktivitäten und Projektdurchführungen**

Art. 53: Vorstands- und andere Aktivmitglieder können sich gemäss Art. 44 als Betreuer und/oder als Verantwortliche für laufende Projekte zur Verfügung stellen und durch den Vorstand und die Hauptversammlung (gestützt auf Art. 30 - 32) gewählt werden. Projektmitarbeiter müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art. 54: Vorstands- und andere Aktivmitglieder können gestützt auf Art. 24 neue Ideen für Selbsthilfeprojekte einbringen und diese zusammen mit einem Finanzierungsplan an der Hauptversammlung vorstellen.

## IV. Besondere interne Aufgaben von Vereinsmitgliedern

Art. 55: Vorstands- und andere Aktivmitglieder können sich für weitere interne Aufgaben, als Internetsupport-, Übersetzungs-, Rechts- und Werbebeauftragte usw. zur Verfügung stellen und durch den Vorstand oder die Hauptversammlung (gestützt auf Art. 30 - 32) gewählt werden.

## V. Statutenrevision

Art. 56: Zur Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf es an der Hauptversammlung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## VI. Auflösung und Liquidation

Art. 57: Die Auflösung des Vereins erfolgt:

1. in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (ZGB Art. 77 2.)
2. wenn die Vereinsmitglieder nicht mehr die Zahl von 7 erreichen

Art. 58: Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch Beschluss der Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es 3/4 der anwesenden Stimmen.

Art. 59: Ist die Auflösung beschlossen, so werden von der Hauptversammlung drei Liquidatoren bestimmt. Diese legen einer innert 6 Monaten einzuberufenden ausserordentlichen Hauptversammlung ihre Vorschläge zur endgültigen Beschlussfassung vor.

Art. 60: Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Immobilien und Inventar in Tansania werden den ansässigen Dorfgemeinschaften für gemeinnützige Zwecke vermacht.

Die vorgängigen Statuten wurden am 29. März 2014 beschlossen

- Revision vom 24. März 2018

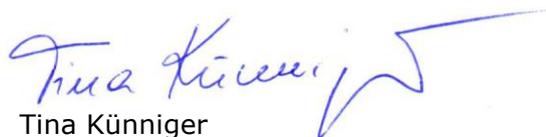
ENKAINA-E-RETOTO

Der Präsident

Vorstandsmitglied/Aktuarin



Markus Heeb



Tina Künniger